Monatsweiser

für den Monat September 1932

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 7/9. | **Katowice,** den 1. Septbr. 1932. | 7. Jahrgang

Wir lassen uns unsere Rechte nicht rauben!

Not und Verzweiflung herrscht in den Reihen der oberschlesischen Arbeitnehmerschaft. Der wirtschaftliche Niedergang der oberschlesischen Industrie, die Plan- und Ratlosigkeit der Wirtschaftsführung, die ungesunde und starre Preispolitik schaffte Zustände, unter denen der größte Teil der oberschlesischen Bevölkerung in die bitterste Not und Bedrängnis gestürzt worden ist. Es ist soweit, daß ein völliger Zusammenbruch des einst so blühenden, oberschlesischen Wirtschaftslebens einzutreten droht, wenn nicht in letzter Stunde durch radikale Maßnahmen der zuständigen Behörden eine Wendung zum Besseren herbeigeführt wird.

Die oberschlesische Schwerindustrie scheut nicht davor zurück, weitere Gruben und Hütten stillzulegen und verschiedene Industrieanlagen vollständig abzubrechen, um durch diese Gewaltmittel Lohnkürzungen, Abschaffung der Tarifverträge und die völlige Beseitigung der arbeitsrechtlichen und sozialen Gesetzgebung zu erzwingen.

Die Arbeitslosigkeit steigt von Tag zu Tag. Die Bezüge der tariflich entlohnten Angestellten und Arbeiter liegen schon weit unter dem Existenzminimum. Trotzalledem bewegen sich die Forderungen der neu gebildeten Wirtschaftsverbände und Arbeitgebervereinigungen auf der Linie der völligen Ausrottung der arbeitsrechtlichen und sozialen Schutzgesetzgebung. Die Regierung wird von den Arbeitgebern mit Denkschriften überhäuft. Sehr deutlich wird der Standpunkt der Arbeitgeber in den Tageszeitungen bekanntgegeben. So schreibt z. B. das Tageblatt der Lodzer Industriellen, die „Prawda", unter dem 17. Juli d. Js. wie folgt:

> „Ursachen der Wirtschaftskrise in Polen sind die hohen sozialen Lasten. Es muß eine gänzliche Liquidation verschiedener Zweige und Einrichtungen der gegenwärtigen Sozialpolitik durchgeführt werden. Wenn das nicht genügt, dann müssen eine ganze Reihe anderer sozialer Errungenschaften der Nachkriegszeit revidiert, eingeschränkt und abgeschafft werden. Wenn die Beseitigung der sozialen Schutzgesetzgebung nicht auf gütlichem Wege durchgeführt werden kann, dann muß Gewalt angewandt werden."

So ist auch die Stellungnahme des polnischen Verbandes der Industriellen und der gesamten oberschlesischen Schwerindustrie.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn einzelne Industriewerke in unserem Arbeitsgebiet neue Arbeitsordnungen und Arbeitsbedingungen auch für die Angestellten einführen wollen.

Unter dem Schlagwort: „Auflockerung des Tarifvertragswesens" will man bei unseren Kollegen und der übrigen Angestelltenschaft Feierschichten einführen und die Angestellten dadurch zum Tagelöhner herabsetzen. Fast 2 Jahre lang haben unsere Arbeitgeber aus Industrie, Handel und Gewerbe Massenentlassungen von Angestellten in rücksichtslosester Weise vorgenommen. Widerrechtliche Arbeitszeitverkürzung und turnusmäßige Beschäftigung von Angestellten ist trotz unseres größten Widerstandes mit der Genehmigung der Demobilmachungsbehörde bei verschiedenen Industrie- und Handelsfirmen eingeführt worden. Die heute noch tätigen Angestellten, insbesondere aber die kaufmännischen Angestellten in der Schwerindustrie und auch in anderen Industriezweigen werden unter dem Drucke der Entlassung gezwungen, unentgeltlich Ueberstunden zu verfahren und sogar an den Sonntagen kaufmännische Arbeiten zu verrichten. Die Arbeitgeber setzen sich willkürlich über die Gesetze hinweg, kündigen von Vierteljahr zu Vierteljahr vorsorglich das Dienstverhältnis, lassen Tausende von Angestellten monatelang auf die Zahlung des ihnen zustehenden Gehaltes warten und hecken die raffiniertesten Pläne aus, um der Angestelltenschaft zu schaden. Der Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmungen wird immer größer. Einen neuen Gewaltstreich planen verschiedene Werke der oberschlesischen Schwerindustrie.

Die Fürstlich Donnersmarcksche Bergwerks- und Hüttendirektion, Schwientochlowitz, kündigte den Angestellten auf den Steinkohlengruben die Einführung von Feierschichten mit dem 1. Juli d. Js. an. Die Angestellten der Schlesiengrube, Deutschlandgrube, Donnersmarckgrube und Blücherschächte sollten sich $^1/_{25}$ des Monatsgehaltes für jede Feierschicht der Bergarbeiter kürzen lassen. Diese ungesetzliche, geradezu skandalöse Forderung veranlaßte die Angestellten dieser Grubenanlagen zu den schärfsten Protestkundgebungen. Aber auch die Interessengemeinschaft Königs-Laura, Bismarckhütte, Kattowitzer A.-G. machte denselben Versuch, insbesondere bei den Angestellten der Bismarckhütte, Feierschichten einzuführen und die Gehälter entsprechend zu kürzen. Auch hier wurde der größte Widerstand gegen diese unerhörten Maßnahmen des Arbeitgebers geleistet.

Gemeinsam mit den übrigen Angestelltenverbänden riefen wir die zuständigen Behörden an, um eine derartige, willkürliche Anordnung der Arbeitgeber zu unterbinden. In einer umfangreichen Denkschrift, die wir auszugsweise nachstehend wiedergeben, beleuchteten wir den rechtlichen, sozialen und praktischen Standpunkt und machten die zuständigen Stellen auf alle Folgen eines derartigen Eingriffes in die Rechte der Angestellten aufmerksam.

Denkschrift.

In der Angelegenheit der beabsichtigten Einführung der Arbeitszeitkürzung für die Angestellten in Form von Arbeiterfeierschichten, welche die Arbeitgeber der oberschlesischen Bergwerks- und Hütteninindustrie unter Berufung auf den § 1 der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge am 30. April 1926, einführen wollen.

Die Werke berufen sich hierbei auf das ihnen angeblich zustehende Recht aus dem § 12 der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 15. Juli 1924 betr. die Einstellung nnd Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung — Dz. U. R. P. Nr. 65 Pos. 643 — im neuen Wortlaut dieses § 12 entsprechend der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 30. April 1926 — Dz. U. R. P. Nr. 53 Pos. 312.

Die Arbeitgeber scheinen sich dessen nicht bewußt zu sein, daß schon die grundsätzliche Voraussetzung für die Maßnahme der Einführung der Arbeitszeitkürzung für die Angestellten in Form von Feierschichten bei gleichzeitiger Gehaltskürzung nicht gegeben ist. Der § 1 der Verordnung vom 30. 4. 26 auf denen sich die Arbeitgeber selbst berufen, bestimmt nämlich unzweideutig, daß Entlassungen von Angestellten nur unter Einhaltung der im Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 20 (Dz. U. R. P. S. 147) durchgeführt werden können, und dies in Fällen, wo der Arbeitgeber infolge der Produktionsverhältnisse die bisherige Arbeitnehmerzahl bei gleichzeitiger Kürzung ihrer Arbeitszeit (Arbeitsstreckung nicht unter 24 Stunden wöchentlich beschäftigt



ie Zeit ist ernst!

Aufklärung tut not. Feste, klare Ziele hat unser Berufsverband. Mehr denn je müssen alle unsere Mitglieder bestrebt sein, neue Anhänger u. Kämpfer unserer Gewerkschaft zuzuführen. Es geht um Sein oder Nichtsein.

Kollegen! Werbet neue Mitglieder. Holt den letzten, deutschen, christlichen Berufskollegen heran!

werden kann. Hieraus ist überaus klar ersichtlich, daß der Gesetzgeber durch Schaffung der möglichen Arbeitsstreckung einen Arbeitnehmerabbau verhindern wollte. Mit anderen Worten ausgedrückt kann der Arbeitgeber Angestelltenentlassungen während der wirtschaftlichen Demobilmachung nur dann vornehmen, wenn sich nach Erschöpfung der Möglichkeit der Arbeitsstreckung herausstellt, daß noch überflüssige Arbeitskräfte vorhanden sind.

Die Verordnung hat somit den Zweck, durch Aufteilung der Arbeit eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Wie sieht nunmehr der diesbezügliche Sachverhalt bei uns aus? Die Arbeitgeber unserer Industrie haben bereits von Anfang 1930 ab Massenreduktionen von Arbeitern und Angestellten durchgeführt, was sie durchaus nicht abstreiten können, da man sonst nicht wüßte, woher die große Masse der Arbeitslosen in Oberschlesien gekommen ist.

Alle unsere Arbeitgeber ohne Ausnahme haben bereits das Recht, welches ihnen gemäß § 1 der Verordnung vom 30. 4. 26 betr. Kürzung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Gehaltskürzung bereits verwirkt, weshalb ihre Absicht, die Arbeitszeit und Gehaltskürzung jetzt anzuwenden rechtlich unhaltbar ist.

Die Bestimmungen der genannten Verordnung besagen fernerhin ausdrücklich, unter welchen Bedingungen eine Arbeitszeitstreckung durchgeführt werden kann.

Es muß zunächst unter Einhaltung der gesetzlichen Form den Arbeitnehmern das bestehende Dienstverhältnis in den durch Gesetz und Tarifvertrag vorgesehenen Terminen aufgekündigt werden, bevor der Arbeitgeber die Arbeitszeitkürzung mit gleichzeitiger Gehaltskürzung für die Angestellten einführen kann.

Bei einer weiteren Betrachtung dieser Frage vom rechtlichen Standpunkt aus, kommen wir zu dem Ergebnis, daß abgesehen von dem bereits näher bezeichneten Umständen rechtlicher Natur, denen zufolge die Absicht der Arbeitgeber im gegenwärtigen Zeitpunkt ungesetzlich ist – die Einführung der Arbeitszeitkürzung mit gleichzeitiger Gehaltskürzung für die Angestellten vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, einfach unmöglich ist. Es ist doch bekannt, daß sowohl die Arbeitgeber als auch die Angestellten an die Bestimmungen des Tarifvertrages gebunden sind, welcher in § 11 Punkt 7 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Bezahlung der Angestellten und Lehrlinge im Schichtlohn unstatthaft ist und daß sie im festen Monatsgehalt zu erfolgen hat. Auch die handelsgesetzlichen Bestimmungen regeln die Bezahlung und das Dienstverhältnis der Angestellten.

Die Absicht der Einführung der Arbeitszeitkürzung für die Angestellten bei gleichzeitiger Gehaltskürzung in Form von Feierschichten steht auch im Widerspruch mit den Bestimmungen des Tarifvertrages, welcher bekanntlich durch die Verordnung vom 23. 12. 1918 betr. Tarifverträge (Reichsgesetzblatt S. 1456) gestützt wird. Der § 1 dieser Verordnung bestimmt, daß die tariflichen Bestimmungen unabdingbar sind.

In rechtlicher Beziehung möchten wir weiterhin insbesondere die Regierungsstellen darauf aufmerksam machen, daß doch die Tarifgehälter als ständige und monatliche Gehaltssätze durch die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Kattowitz vom 1. März 1932 L. dz. 47 – mit bindender Wirkung bis zum 31. August 1932 festgelegt wurden, welche Entscheidung durch die Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge veröffentlicht im Dz. U. Sląskich, Nr. 5 vom 15. März 1932 für verbindlich erklärt wurde.

Die Bestätigung des Schiedsspruches besitzt somit Gesetzeskraft, weshalb die gegenwärtig seitens der Arbeitgeber beabsichtigte Einführung der Arbeitzeitkürzung mit gleichzeitiger entsprechender Kürzung der Gehälter für die Angestellten in Form von Feierschichten einen Anschlag auf die Autorität unserer Zentralbehörden darstellen würde. Wir sind der Ansicht, daß wir somit wohl nicht erst an die Adresse des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge besonders zu appelieren brauchen, auf daß er sich zwecks Aufrechterhaltung des Prestiges der öffentlichen Zentralbehörden den obengenannten Maßnahmen der Arbeitgeber energisch widersetzen wird.

Mit der Arbeitsteilung könnten wir uns nur unter der Bedingung einverstanden erklären, daß die Arbeitgeber anstelle dessen alle bisher entlassenen Angestellten ohne Ausnahme wiederum einstellen und die Arbeit unter allen Angestellten aufteilen werden.

Hierdurch würden die Arbeitgeber das durch sie geschaffene Unrecht wieder gutmachen, da sie eigentlich verpflichtet waren, in dieser Weise vorzugehen, bevor sie zu den Angestelltenentlassungen und zur Schaffung des Arbeitslosenheeres geschritten sind. Wir zweifeln nicht daran, daß sich die Angestellten, die jetzt noch beschäftigt sind, mit unserem Standpunkt einverstanden erklären würden, wenn sie durch ihre Opfer ihren bereits entlassenen Kollegen helfen und zur Beseitigung der katastrophalen Folgen der Wirtschaftskrise beitragen könnten. Die Krise hat bereits solche Ausmaße angenommen, daß Fälle zu verzeichnen sind, in denen der Familienvater als Arbeiter nur einige Tage im Monat beschäftigt ist oder bereits einige Jahre arbeitslos ist und in denen nur ein Familienmitglied, das als Angestellter beschäftigt ist, die Familie unterhält und infolge seines ständigen Monatsgehaltes, welches ohnehin schon sehr bescheiden ist, den einzigen Ernährer einer oft sehr zahlreichen Familie darstellt.

Im Nachstehenden werden nunmehr diejenigen nachteiligen Folgen geschildert, die durch eine Einführung von Feierschichten für die Angestellten, sowohl dem Staatsschatz als auch den Kommunen und der Angestelltenversicherung erwachsen. Wenn man die Angestellten auf die Stufe der Arbeiter zurückführt, so verliert der Staat eine überaus große Zahl von Einkommenssteuerzahlern, da durch diese Maßnahme die größte Anzahl der Angestellten unter die monatliche Einkommensgrenze von 208,– zł monatlich sinken würde, weshalb sie für die Entrichtung der Einkommensteuer nicht mehr infrage kommt. Andere Angestellte wiederum würden in wesentlich niedrigere Einkommensgruppen hineinkommen.

Wenn heute ein Angestellter noch ein Einkommen von über 400,– zł monatlich besitzt, so unterliegt er in Oberschlesien noch der zusätzlichen Besteuerung der Gemeinde. Wenn nunmehr die Absichten der oberschlesischen Arbeitgeber Verwirklichung finden sollten, würde so manche Gemeinde, die sich heute noch kaum behaupten kann, mit einer wesentlichen Einschränkung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer und den Einkommensbezügen rechnen müssen. Es muß nämlich angenommen werden, daß nach einer Gleichstellung der Angestellten mit den Arbeitern in Bezug auf ihre Bezahlung wohl kein Angestellter mehr die Einkommensgrenze von monatlich 300,– zł überschreiten würde, wodurch die Gemeinden die Zahler ihrer Kommunalsteuer aus Dienstbezügen verlieren würden.

Es liegt daher im Interesse aller oberschlesischen Gemeinden, daß sie in der Sitzung ihres Verbandes Beschlüsse fassen, denen zufolge sie sich ebenfalls der neuen Maßnahme der oberschlesischen Arbeitgeber auf Kürzung der Angestelltengehälter durch Einführung von Feierschichten widersetzen. In weiterer Folge soll die Situation näher beleuchtet werden, in die die Angestelltenversicherung hineinkommen wird. Es ist nicht unbekannt, daß bereits heute die Vermögensbestände der Arbeitslosenversicherung immer mehr zusammenschrumpfen und daß einerseits die Zahl der Arbeitslosen täglich wächst und daß andererseits die Angestelltengehälter von Monat zu Monat gekürzt werden, wodurch die Einnahmen aus den Beiträgen immer mehr zurückgehen. Aus diesem Grunde brauchen wir wohl nicht die Lage der Anstalt des Näheren zu schildern, in die er geraten würde, wenn die Angestelltenschaft über Nacht um 50% und mehr gekürzte Gehälter beziehen würde, welche Maßnahme unsere „vorsorglichen" Arbeitgeber durch die Einführung der Kürzung der Feierschichten von den Gehältern beabsichtigen. Unserer Ansicht nach würde sogar der völlige Zusammenbruch des Arbeitslosenfonds der Anstalt zu befürchten sein, dies umsomehr, als die Anstalt bereits heute genötigt ist, aus der Rentenabteilung für die Arbeitslosenabteilung Gelder zu leihen, um die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung tragen zu können.

Die oben bereits eingehend behandelte neue Maßnahme der oberschlesischen Industrie müssen wir als eine überaus offensichtliche Unehrlichkeit von Seiten der Großindustriediktatoren ansehen und als den Willen zur weiteren Bereicherung auf

Kosten der Angestellten und Ausnutzung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zur Verwirklichung ihrer Ziele und Füllung ihrer Taschen ohne Rücksicht auf die oben dargelegten Interessen der Allgemeinheit und des Staates. Wir würden vielleicht sogar an die Notwendigkeit der Durchführung der beabsichtigten Arbeitszeitkürzung mit gleichzeitiger Gehaltskürzung bei den Angestellten glauben, wenn die Arbeitgeber in Erkenntnis der gegenwärtigen Erfordernisse des Staates und der Allgemeinheit zunächst unter sich eine Kürzung der enorm hohen Bezüge der in den hochbezahlten Stellungen beschäftigten Persönlichkeiten durchführen würden und wenn sie andererseits auch endlich an den Abbau der unnötigen Personen herantreten würden.

Die neue Maßnahme der Arbeitgeber hat auch bestimmt nichts anderes zum Ziele, als eine erneute Schädigung der Angestelltenschaft. Es ist nämlich anzunehmen, daß die Arbeitgeber nur zum Schein die Arbeitszeit kürzen werden, um die Gehälter kürzen zu können, während das Arbeitspensum dasselbe bleiben wird, weshalb die Angestellten umsomehr mit Arbeit belastet werden, und umsomehr genötigt sein werden, Arbeit mit nach Hause zu nehmen, und umsomehr unentgeltliche Überstunden zu leisten. Unser soeben geschilderte Standpunkt ist vollauf bestätigt worden durch ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes der Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie in Katowice vom 28. Juni 1932, L. dz. J.-Nr. R. 175-32, welches in der Angelegenheit der Arbeitszeitkürzung bei den Angestellten den Herren Chefs der Verwaltungen zugegangen ist. Der Arbeitgeberverband schreibt in seinem Rundschreiben, daß aus technischen Gründen für technische Angestellte eine Arbeitszeitkürzung in Form von Feierschichten nicht in Betracht kommt, da diese auch während der Feierschichten die verschiedensten technischen und schriftlichen Arbeiten zu erledigen haben. **Der Arbeitgeberverband schreibt weiter, daß andererseits auch bei den kaufmännischen Angestellten von einer Verkürzung der Arbeitszeit keine Rede sein könne, u. zw. von der Erwägung ausgehend, daß in der gegenwärtigen Zeit das kaufmännische Personal bereits vollständig ausgenutzt werde.** Das Rundschreiben trägt die Unterschrift des Direktors des Arbeitgeberverbandes, Herrn Ingenieur Tarnowski.

Unseren zuständigen Regierungsstellen müssen wir zurufen:

Laßt nicht zu, daß wir weiter geschädigt werden!

Laßt nicht zu, daß das Wirtschaftsleben Oberschlesiens zusammenbricht!

Laßt nicht zu, daß die oberschlesische Angestelltenschaft der völligen Verelendung preisgegeben ist!

Von der öffentlichen Meinung erwarten wir, daß sie unseren Standpunkt teilt und unsere Forderungen durch Veröffentlichung entsprechender Abhandlungen über die neuesten Maßnahmen der Arbeitgeber in der Tagespresse unterstützen wird.

Unseren Gegnern — den Arbeitgebern — rufen wir die Warnung zu:

„Genug Eurer Anmaßungen! Untersteht Euch nicht, unsere Rechte anzugreifen!"

Denkt daran, daß unsere Schäden sich an Euch rächen können. Koruschowitz.

Eine Verordnung des Staatspräsidenten über die Einschränkung der hohen Direktorengehälter.

Aufgrund der ständigen Eingaben der Gewerkschaften hat der Staatspräsident am 21. Juni 1932 eine Verordnung über die Kürzung der hohen Gehälter in den einzelnen Industrie- und Handelsunternehmungen herausgegeben. Aus dieser Verordnung wollen wir unseren Lesern einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen zur Kenntnis geben:

Art. 1 bestimmt, daß die Einkommensbezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Mitglieder der Revisionskommissionen, der Angestellten in Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften, bei den Produktions-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben, die den Charakter einer juristischen Person besitzen, in den staatlichen und kommunalen Unternehmungen und Werken, sowie in sozialen Versicherungsanstalten anzupassen sind der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Steuerfähigkeit, der Verschuldung, dem Beschäftigungsstand und auch zum mindesten der Höhe der Gehälter aller in den betreffenden Unternehmungen beschäftigten Personen.

Art. 2 bestimmt, daß unter Vergütungen zu verstehen sind: die feste Barbesoldung mit den Repräsentations-, Funktions- und andere festen Zulagen, Gratifikationen, Remunerationen, alle ausgezahlten Anteile an Gewinn und Provisionen. Die Pauschalgebühren für Reise- und Tagegelder sind in dem Teile auf die Vergütung anzurechnen, der die normalen Ausgaben übersteigt.

Art. 3 sagt: Die Kürzung der Vergütung hat aufgrund einer Entscheidung der Vorstandsorgane des Unternehmens entweder aus eigener Initiative dieses Organes oder aufgrund eines schriftlich an den Vorstand oder Aufsichtsrat gerichteten Antrages, und zwar auch dann zu erfolgen, wenn dieser Antrag nur von einem Mitgliede des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission gestellt wird. Das Recht zur Stellung des Antrages auf Begrenzung der Vergütungen steht außerdem den zuständigen Finanzkammern in dem Falle zu, wenn das Unternehmen ein Jahr lang mit der Zahlung der einzelnen Steuern und öffentlichen Abgaben rückständig ist.

Außerdem ist der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge in dem Falle zur Stellung des Antrages auf Kürzung der Einkommenbezüge berechtigt, wenn das Unternehmen mit der Zahlung der Vergütungen an die in dem betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen **mindestens 30 Tage** im Rückstande ist.

Art. 10 bestimmt: Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Vergütungen, die mit allen im Art. 2 bezeichneten Zuschlägen den Betrag von 2500,— Zl. monatlich oder 30000,— Zl. jährlich nicht übersteigen.

Es ist anzuerkennen, daß die Regierung den ersten Versuch unternommen hat, eine Herabsetzung der Bezüge der Direktoren usw. gesetzlich herbeizuführen. Die praktischen Auswirkungen werden aber ausbleiben, denn die Regierung hat ja keine Möglichkeit, die langfristigen Verträge zu lösen und die Gehälter der Direktoren der heutigen Wirtschaftslage anzupassen, bezw. auf ein Monatsgehalt von 2500 Zl. herabzusetzen. Die Verordnung ist auch nicht in der Form gefaßt, daß die Betriebsräte oder die Arbeitnehmergewerkschaften Anträge stellen können. Solange die Antragstellung auf Kürzung der Einkommenbezüge den Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichsrates usw. überlassen bleibt, kann eine Einsparung oder Entlastung auf dem Gehaltskonto eines Unternehmens **niemals** eintreten. Soweit die oberschlesischen Industrieunternehmungen in Frage kommen, ist zu berücksichtigen, daß ja die Generaldirektoren fast durchweg Vorstandsmitglieder der einzelnen Gesellschaften sind und wohl kein Vorstandsmitglied dem anderen die hohen Bezüge kürzen wird. Weiter enthält die Verordnung juristische Mängel. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Industrieunternehmungen, die Einzelpersonen gehören. Z. B. die Bergwerksdirektion des Fürsten von Pleß, die Gruben und Hütten des Fürsten von Donnersmarck unterliegen nicht der Verordnung. Vielleicht werden die Ausführungsbestimmungen noch Näheres vorschreiben.

Bis jetzt ist kein Grund vorhanden, daß Wirtschaftsblätter und Tageszeitungen in dem neuen Gesetz einen Eingriff in die Rechte des Privateigentumes sehen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß nicht nur bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage, sondern auch in der Zukunft nur Bezüge gezahlt werden können, die in einem gesunden und sozialen Verhältnis zu den Bezügen der einzelnen Angestellten und Arbeiter stehen.

Die Behörde weisen wir aber darauf hin, eine Verordnung herauszugeben, die ein Verbot der phantastischen Bezüge der Generaldirektoren, Direktoren usw. enthält und von amtswegen

alle langfristigen Dienstverhältnisse löst. Erst dann kann von einer Sanierung und Herabsetzung der ungesunden, hohen Handlungsunkosten die Rede sein. Kor.

Unsere Maßnahmen wegen der pünktlichen Gehaltszahlung.

Die Strafvorschriften.

Seit mehreren Monaten zahlen verschiedene Industriewerke ihren Angestellten die fälligen Monatsgehälter mit nahezu zweimonatlicher Verspätung in Raten ab. In der letzten Ausgabe unserer Monatszeitschrift haben wir die gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben, die den Arbeitgeber verpflichten, das Gehalt spätestens am Monatsletzten zu zahlen. In der Zwischenzeit sind wir wiederholt beim Arbeitgeberverband und den einzelnen Werken vorstellig geworden zwecks Abstellung dieser unerhörten Mißstände. In der 2. Hälfte des Monats August reichten wir gemeinsam mit den übrigen Angestelltenverbänden eine Eingabe weiter, in der wir nochmals nachdrücklichst die Nachzahlung der fälligen Gehälter verlangten und die Einklagung von Verzugszinsen androhten. Auch die Strafvorschriften gaben wir in dieser Eingabe den Arbeitgebern bekannt. Das Schreiben ist folgenden Werken der Schwerindustrie zugestellt worden.

Kattowitzer Aktien Gesellschaft, Vereinigte Königs- und Laurahütte, Bismarckhütte, Friedenshütte, Bergwergsdirektion des Fürsten von Pleß, Rudaer Steinkohlengewerkschaft (Ballestrem).

Infolge Raummangel können wir nur einen kurzen Auszug aus unserer Eingabe wiedergeben: Gleichzeitig machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der letzten Verordnungen des Staatspräsidenten aufmerksam, die wir nachstehend kurz wiedergeben.

> Am 21. 6. d. Js. ist eine Verordnung des Staatspräsidenten im Gesetzesblatt Dziennik Ustaw R. P. Nr. 52 v. 25. 6. 32 Pos. 496, S. 886 über die Begrenzung übermäßiger Vergütungen in den Unternehmen erschienen. Der Artikel 3 Abs. 4 dieser Verordnung sagt ausdrücklich:
>
> „Außerdem ist der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge in dem Falle zur Stellung des Antrages auf Begrenzung der Vergütungen berechtigt, wenn das Unternehmen mit der Zahlung der Vergütungen an die in den betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen mindestens 30 Tage im Rückstande ist“.

Die Angestelltenorganisationen werden nach Ablauf der oben genannten Frist eine entsprechende Eingabe an den Arbeitsminister richten.

Ferner machen wir auch auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam:

> Art. 59 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. Juli 1932:
>
> Wer böswillig oder durch Leichtsinn seinen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern die Entschädigung teilweise oder im ganzen einhält oder die Höhe unrechtmäßig kürzt, oder ihn zur Entgegennahme der ihm zustehenden Bezahlung in bar in anderer Form zwingt, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 250,— zl.

Wir erwarten, daß der Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmmungen genügt, um endlich einmal Beruhigung bei Tausenden von Angestelltenfamilien in Oberschlesien eintreten zu lassen.

Das neue Versammlungsgesetz.

Vor kurzer Zeit ist in der Wojewodschaft Schlesien das neue polnische, einheitliche Versammlungsgesetz in Kraft getreten. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes haben die Tageszeitungen veröffentlicht. Durch das neue Versammlungsgesetz ist die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit unserer Gewerkschaft und auch der übrigen Arbeitnehmerorganisationen **nicht** behindert.

Im Artikel 28 des neuen Versammlungsgesetzes heißt es ausdrücklich, daß dieses Gesetz die Bestimmungen des deutsch-polnischen, am 15. Mai 1922 in Genf abgeschlossenen Abkommens über Oberschlesien nicht berührt. Der Artikel 164 des Genfer Abkommens bestimmt nämlich, daß die polnische und deutsche Regierung verpflichtet sind, die den Vereinigungen zustehenden Befugnisse, die sich aus den zurzeit des Überganges der Staatshoheit im Abstimmungsgebiet geltenden Gesetzen hinsichtlich der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ergeben, nicht zu beschränken und Versammlungen in der von ihnen gewünschten Sprache zu gestatten. Unter Vereinigungsfreiheit ist auch die Befugnis zum Zusammenschluß der Vereinigungen in gewerkschaftlichen Kartellen und Ortsausschüssen zu verstehen.

Wir geben unseren Kollegen diese Bestimmungen zur Kenntnis und haben auch den Wortlaut des entsprechenden Artikels des Genfer Abkommens veröffentlicht. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter bitten wir, Störungen oder Behinderungen unserer Versammlungen und Sitzungen uns sofort zu melden.

Achtung! Bildungsobleute!

Haben Sie den Bildungsplan schon für die Ortsgruppe aufgestellt?

Sieben bewährte Formen der Kaufmannsbildung:

- **Abendlehrgänge,**
- **Vortragsreihen und Einzelvorträge,**
- **Arbeitsgemeinschaften für allgemeine Kaufmannsbildung,**
- **Arbeitsgemeinschaften für Kaufmannsbildung in den Fachgruppen**
- **Wochenendlehrgänge,**
- **Besichtigungen,**
- **Ausstellungen.**

Sind diese Arbeitsformen von Ihnen schon erprobt worden?

Unsere Arbeitsunterlagen und die Abhandlungen in der Ausgabe des „Beruflichen Monatsweisers“ zeigen Ihnen, wie es gemacht wird.

Unsere Werbearbeit.

Vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 1932 läuft ein Werbepreisausschreiben unserer Ortsgruppe Kattowitz. Aber auch die Ortsgruppe Königshütte hat nun ein Preisausschreiben zur Belebung der Werbearbeit erlassen, daß vom 1. September bis zum 31. Dezember d. Js. läuft. Beide Ortsgruppen haben keine Mittel gescheut, um durch wertvolle Preise den Willen zur Werbearbeit zu stärken. Jeder Werber hat also Gelegenheit, einen Preis zu erringen. Auch die übrigen Ortsgruppen bemühen sich, die Werbearbeit zu unterstützen durch Verleihung von Bücher als Werbepreise. Unsere Gewerkschaft wird selbstverständlich die erfolgreichen Werber auch auszeichnen.

Worauf kommt es jetzt an?

Es ist unsere Pflicht, die Front geschlossen zu halten gegen die Feinde der Angestelltenschaft und unserer Gewerkschaft. In dieser Notzeit gilt es, die Lücken auszufüllen, die in unseren Reihen durch Stellenlosigkeit, Abwanderung und Berufswechsel entstanden sind. Ohne unsere Gewerkschaft wäre heute der deutsche, kaufmännische Angestellte in seinen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu einem großen Teil schon die wehrlose Beute seiner Gegner geworden. Die unterschiedliche Behandlung bei den zuständigen Stellen, die Schikanierung und Drangsalierung hätte wohl noch andere Formen und Ausartungen genommen, wenn wir uns nicht rechtzeitig eingeschaltet hätten.

Darum müssen wir unsere Reihen durch Gewinnung neuer Mitglieder stärken.

Liebe Kollegen! Setzen wir uns ein für den Werbekampf. Holen wir den letzten Mitkämpfer für unseren Verband.

Wer will der beste Preisträger sein?

Aufruf zur Weiterzahlung des Notopfers für unsere Stellenlosen.

Liebe Kollegen!

Die Notzeit, die wir jetzt in unserer schwer geprüften, oberschlesischen Heimat durchleben, zwingt uns zu weiteren Notmaßnahmen. Gewiß bringen auch die noch in Stellung befindlichen Kollegen große Opfer. Unsere Pflicht ist es aber, für unsere stellenlosen Kollegen zu sorgen. Aus dieser Erkenntnis

Turnergilde Königshütte.

Kollege Rzepczyk ist zurückgekehrt und übernimmt wieder die Leitung der Gilde. Erster Gildenabend Freitag, den 16. September 1932, abends 8 Uhr im Hotel „Graf Reden.“ Sportkleidung ist mitzubringen. Erscheinen eines Jeden Ehrenpflicht.

Königshütte

(Alle Veranstaltungen finden abends 8 Uhr im Hotel „Graf Reden“ statt.)

Montag, 5. Septr.	**Heimabend.** Kreuz und quer durchs Land.
Montag, 19. Septr.	**Jugendsitzung.** Der Kreisjugendführer hält einen gewerkschaftlichen Vortrag.
Montag, 26. Septr.	**Heimabend.** „Dichter unserer Zeit“.

Die Scheinfirma „Siegfried Ansporn“ arbeitet jeden Mittwoch, also am 7., 14., 21. und 28. d. Mts. unter der Leitung des Kollegen Leuschner.

Die Musikergilde und die Spielschar, geleitet von den Kollegen Steiner und Alexaa haben jeden Freitag regelmäßig: Übungsabende.

Schwientochlowitz

Die Veranstaltungen der Jugendgruppe finden bis auf weiteres mit der Gehilfengruppe zusammen statt.

Im Oktober erscheint der Arbeitsplan für das Winterhalbjahr, der wieder getrennte Arbeit vorsieht.

Bismarckhütte

Alle Veranstaltungen finden abends 8 Uhr im Katholischen Vereinshaus statt.

Donnerstag 8. 9.	Ein Abend mit lustigen Gesellen.
Donnerstag 22. 9.	Lichtbildervortrag „Oberschlesien“. Kreisjugendführer Jakutek.

Ruda

Mittwoch 7. 9.	abends 8 Uhr bei Kurzawa „Oberschlesien“. Lichtbildervortrag: Kreisjugendführer Jakutek.
Mittwoch 21. 9.	abends 8 Uhr bei Kurzawa Arbeitsgemeinschaft „Allgemeine Geschichte.“

Der Buchhaltungslehrgang wird fortgesetzt und findet an den anderen Mittwochabenden statt.

Die Musikabende werden beim Jugendführer abgehalten.

Tarnowitz

Die Veranstaltungen im kommenden Winterhalbjahr werden im September durch einen besonderen Arbeitsplan allen Jugendmitgliedern bekanntgegeben.

Der Jungmann

Monatsschrift des Bundes der Kaufmannsjugend in der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens D.H.V.

Jugendheim
Kattowitz, ul. św. Jana 10 III.

Nummer 7/9. 3. Jahrgang. September 1932.

Eine Arbeit kann dreierlei Lohn tragen.
Der erste ist der, welcher in Geld bezahlt wird.
Der zweite besteht in dem Bewußtsein, Fleiß und Mühe an ein Werk gewandt zu haben.
Der dritte liegt in dem Nutzen, den die Arbeit anderen Menschen trägt.
Der ist der beste.

Johannes Trojan.

Kreisjugendtreffen 1932.

Am 25. und 26. Juni d. Js. hielt der Bund der Kaufmannsjugend sein diesjähriges Kreisjugendtreffen am Paprotzaner See ab.

In Anwesenheit des Gaujugendführers Heßmer, Breslau, versammelten sich nahezu 200 Jungmannen zum Abmarsch. Wenn man berücksichtigt, daß die Stellenlosigkeit und das Elend in vielen Familien manchem Jungmann selbst die kleinste Ausgabe verbietet, bedeutet die stattliche Anzahl auf jeden Fall einen Erfolg der Arbeit in den Gruppen. Nach anstrengendem Nachtmarsch von Kattowitz bis nach dem Jagdschloß Promnitz, langten die Gruppen nach Mitternacht am Ziel an, wo nach kurzer Feier das Nachtlager aufgesucht wurde.

Während die katholischen Jungmannen den Gottesdienst in Kobier besuchten, hielt Herr Pastor Dr. Schneider einen evangelischen Feldgottesdienst am Schloß im Schatten der hohen Bäume.

Die anschließende Zeit war der Entspannung bei Spiel, Sport und Baden gewidmet, wobei allgemeines Singen und das Laienspiel der Bismarckhütter F. G. viel Anklang fand.

Die kühlen Fluten des weiten Sees waren der Tummelplatz aller Jungmannen und einige Unentwegte durchquerten den See von der Badestelle bis zum Schloß und zurück.

In einer sich daran anschließenden Feierstunde, die von der Führerschaft mit Gedichten und allgemeinen Liedern ausgestaltet wurde, sprach Gaujugendführer Heßmer zu seiner Gefolgschaft vom Sinn der Arbeit in Beruf und Volk, über die Sendung unseres Volkes und der Errichtung des Reiches der Wahrheit in uns und überall, wo wir stehen.

Das Schlußwort zur Abendfeier sprach Herr Kreisvorsteher B., der das Erlebnis des Treffens noch einmal zusammenfaßte und alle Jungmannen zu weiterer Arbeit und beständigem Kampf gegen alle widrigen Umstände aufforderte.

Mit frischen Marschliedern wurde der Rückmarsch nach Tichau angetreten, von wo die Jungmannen mit der Bahn nach ihren Heimatsorten zurückfuhren.

Ein Vorbild.

Der Gau Schlesien des B. d. K. hatte in der Zeit vom 24.–31. Juli am Schlawaer See ein Mannschaftslager abgehalten, an dem 130 Jungen teilnahmen.

In vorbildlicher Zucht wurden die Teilnehmer trotz anfänglicher Unzuträglichkeiten zu einer Jungengemeinschaft, die durch Kameradschaftsgeist und harten Willen treffliche Leistungen vollbrachte.

Der gedrängte Plan, die straffe Zeiteinteilung und vor allem die zum Gelingen notwendige Unterordnung, forderten ein hohes Maß von innerer Bereitschaft, die von dem Geist und die Haltung unserer Jungmannen Zeugnis gaben.

Sowohl die Arbeitsstunden der Schulung, die Lagerarbeiten, als auch die Gemeinschaftsabende, waren eine ununterbrochene Folge von Aufbau und Erziehungsarbeit.

Das Uebernachten in den Zelten, die Mahlzeiten aus der Feldküche, Sport, Spiel und Baden, kurz das ganze Zeltlagerleben überhaupt, wird Allen noch lange in Erinnerung bleiben.

Hier im Zeltlager erkannten viele den Wert einer Jungengemeinschaft.

Infolge der hohen Paßkosten konnten sich keine Jungmannen aus unserem Kreisgebiet an dem Lager beteiligen.

Sobald es uns die Mittel erlauben, werden wir im nächsten Jahr an einem schönen Ort in Polnisch-Oberschlesien ein ähnliches Lager veranstalten, das unseren Verhältnissen entsprechend, für unsere Jungen Schulung und Erholung zugleich sein wird.

Unsere Bildungsarbeit.

Die Bildungsarbeit, beruflicher oder allgemeiner Art, steht mit dem Beginn des Winterhalbjahres wieder im Mittelpunkt unseres Ortsgruppenlebens.

Diese Bildungsarbeit hat nur Wert, wenn sie den Menschen aufschließt, ihn auflockert, damit er den Sinn der Arbeit erfaßt. Sie ist zwecklos, wenn sie totes Wissen vermittelt. Säze wie: „Wissen ist Macht", „Bildung macht frei" waren Schlagworte einer liberalistischen Geisteshaltung, deren Unwert man längst erkannt hat. Bildung und damit verbunden Bildungsarbeit hat auch nur dann ihren Wert, wenn sie die Grundlage und Ausgangspunkt neuen Schaffens und reger Tätigkeit wird.

Was nützen Wissen und Kenntnisse, wenn sie nicht verwertet werden können oder brachliegen? Sie sind geistige Rohstoffe, die mit der Zeit vermodern und, von ihr überholt, zum hemmenden Ballast werden.

Erst die Betätigung, das Verwerten der Kenntnisse in der Praxis, macht die Mühe wert, die man an Kraft und Zeit angewandt hat.

Die Praxis ist nicht nur im Büro, im Laden, im Lager, sie ist auch in der Scheinfirma, im Sprachzirkel, in der Arbeitsgemeinschaft. Hier im Wechselspiel der Kenntnisse, werden Lücken aufgefüllt, neue Arbeitsmöglichkeiten auch für den älteren Kollegen erschlossen, und vor allem Anregungen gegeben, die die Lehrlinge und Junggehilfen bei der heutigen rationalisierten Arbeitweise in ihren Betrieben sehr oft entbehren müssen.

Die Bildungsarbeit in unserer Gewerkschaft hat ihre besondere Bedeutung darin, daß sie von berufenen Kollegen ehrenamtlich geleistet wird.

Nicht finanzielle Entschädigungen oder sonstige Vergünstigungen sind die Triebfeder ihrer Tätigkeit.

Die Verpflichtung zum Verband und zu seinen Hochzielen, das Pflichtgefühl den anderen Kollegen gegenüber sind die treibenden Kräfte unser führenden Mitarbeiter. Diese Selbstlosigkeit hebt jeden von ihnen über den Durchschnitt hinaus.

Achtung! Musikgilde Kattowitz!

Wer spielt Geige, Cello, Klavier, Flöte, Laute oder ein anderes Instrument?
Die Musikgilde nimmt mit Beginn des Winterhalbjahres wieder ihre Musikabende auf. Noten stehen zur Verfügung.
Meldungen werden auf der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Polnischer Sprachzirkel Kattowitz.

Lehrlinge und Junggehilfen mit fortgeschrittenen polnischen Sprachkenntnissen können sich am Sprachzirkel beteiligen. Der Sprachzirkel findet bei genügender Beteiligung einmal wöchentlich unter der Leitung eines Sprachlehrers statt.

Beachtet die Winterbildungspläne der Jugendgruppen,

die Anfang September erscheinen. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind sofort an den Jugendführer abzugeben.

Scheinfirma Fritz Schultze

Kolonialwaren en gros / Katowice, św. Jana 10[3]

am 16. 9. 1. Uebungsabend.

Unsere Veranstaltungen.

Kattowitz

Dienstag 13. 9.	abends 8 Uhr im Christlichen Hospiz „Warum Berufsbildungsarbeit." Vortrag: Kreisjugendführer Jakutek.
Dienstag 20. 9.	abends 8 Uhr im Jugendheim „Der Kaufmann und die Kurzschrift." Vortrag: Jugendführer Märtin.
Dienstag 27. 9.	abends 8 Uhr im Jugendheim „Von Land und Leuten am grauen Meer." Vortrag: Jugendführer Märtin.

---

heraus hat der Hauptvorstand in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, das Notopfer **für weitere 6 Monate d. i. vom 1. 7. bis 31. 12. 1932** zu erheben. Auch im Reichsgebiet des DHV. hat sowohl die Verwaltung, als auch der Aufsichtsrat unseres Verbandes die Weitererhebung des Notopfers von **allen Mitgliedern** einstimmig beschlossen. Die Zusatzbeiträge werden in alter Höhe nach folgenden Einkommensstufen erhoben:

Bei einem Einkommen bis zu 225 zl.	=	0,50 zl. monatlich
„ „ „ „ 500 „	=	1,– „ „
„ „ „ über 500 „	=	2,– „ „
lebenslängliche Mitglieder	=	2,– „ „
Lehrlinge	=	0,25 „ „

Bei der anhaltenden, ungünstigen Arbeitsmarktlage, für deren Besserung noch keinerlei Anzeichen sprechen, müssen wir leider auch in den nächsten Monaten mit weiteren Entlassungen rechnen, zumal gerade in unserem Arbeitsgebiet Betriebsstillegungen und vorübergehende Schließungen verschiedener Industriewerke an der Tagesordnung sind. Tatsache ist, daß auch die übrigen Angestelltenverbände, und sogar polnische Angestellten-Gewerkschaften Sonderbeiträge bezw. Zusatzbeiträge einziehen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Kündigung des Gehaltsabkommens in der Schwerindustrie. Unsere Kollegen sind bereits durch Rundschreiben unterrichtet, daß der Arbeitgeberverband der oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenindustrie die Gehaltssätze am 25. Juli zum 31. August d. Js. gekündigt hat. Der Direktor des Arbeitgeberverbandes, Herr Tarnowski, gab die Forderung des Arbeitgeberverbandes bekannt, die auf eine **Kürzung** der Gehälter einschl. Steigerungssätzen und sozialen Zulagen um 15% **ab 1. September d. Js.** lautete. Diese unerhörte Abbauforderung wurde in der Hauptsache mit dem Rückgang der Produktion, Verschlechterung der Wirtschaftslage, durch die hohen Selbstkosten, schlechten Absatzmöglichkeiten sehr **oberflächlich** begründet. Ferner ist noch hervorzuheben, daß Herr Tarnowski darauf hinwies, daß die Angestelltengehälter in der deutsch-oberschlesischen Industrie 25% niedriger wären als hier und daß die Lebenshaltungskosten auf den Stand des Jahres 1926 gesunken sind. Von uns und den übrigen Verbänden wurde der Antrag gestellt, diese Begründung den einzelnen Angestelltenverbänden bis zum Dienstag, den 16. d. M. **schriftlich** zukommen zu lassen. Bis zum heutigen Tage ist die schriftliche Begründung des Arbeitgeberverbandes uns nicht zugestellt worden. Ueber die weiteren Maßnahmen werden wir unsere Kollegen laufend unterrichten.

Kündigung des Gehaltsabkommens im Baugewerbe. Am 23. August d. Js. kündigte der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zum 30. September 1932. Die Höhe der Abbauvorschläge will uns der Arbeitgeberverband in der mündlichen Verhandlung bekanntgeben. Ein Verhandlungstermin ist bis jetzt nicht anberaumt.

Aus unserer sozialpolitischen Tätigkeit.

Arbeitslosenversicherung. Durch die Lage der Angestellten-Versicherungsanstalt in Warschau dürfte damit zu rechnen sein, daß in Kürze eine Verordnung erscheint, die die Anstalten zwingen wird, ihr Statut zu ändern. Die Auffassung der Arbeitnehmervertreter der Königshütter Versicherungsanstalt geht u. a. dahin, daß die Anwartschaftszeiten geändert werden, der wiederholte Bezug von Arbeitslosenunterstützung erschwert wird und Saisonberufe einem veränderten Bezugsverfahren zu unterwerfen sind.

Die augenblicklichen Finanzschwierigkeiten dürften, wenn u. a. diese Aenderungen durchgeführt werden, zu beheben sein und wäre hier eine Kreditpolitik zweckmäßig. Die Arbeitnehmervertreter stehen auf dem Standpunkt, daß die Abteilung Erwerbslosenversicherung von der Rentenabteilung sich einen größeren Kredit borgen könnte. Der Kauf von Wertpapieren und Unterstützung sonstiger Stellen mit den Mitteln der Angestelltenversicherung müßte eingeschränkt werden und zwar zu Gunsten der Erwerbslosenversicherung. Die Verbände in Warschau haben der Regierung einen sehr angenehmen Vorschlag unterbreitet, der u. a. auf eine Herabsetzung der Erwerbslosenunterstützung geht, weiterhin: Veränderung der Anwartschaften und Beitragserhöhung von ca. 2–3%, die von Arbeitnehmerseite aufzubringen wären. Die Warschauer Versicherungsanstalt ist bereits in diesem Monat in der Abteilung Erwerbslosenversicherung illiquid. Die Reserven der Versicherungsanstalt Königshütte reichen bis Ende dieses Jahres und dürften ohne größere Schwierigkeiten bis in den Monat Februar kommen. weil dann der größte Teil der Angestellten als ausgesteuert anzusehen ist.

Es wird uns noch mitgeteilt, daß zurzeit fast 7000 Angestellte in der Wojewodschaft Schlesien arbeitslos sind. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Reserven der Angestelltenversicherungsanstalt Königshütte nur für die Versicherten dieser Anstalt aufgebraucht werden dürfen.

Pensionsversicherung. Die Lage in diesem Versicherungszweig ist als durchaus gesund zu betrachten. Gewiß ist auch die Zahl der Rentenempfänger infolge der Arbeitslosigkeit größer geworden. Die Rücklagen sind aber immer noch so hoch, daß sie auch die schlechteste Zeit überstehen könne. Ueber die beabsichtigte Novelle in der Pensionsversicherung werden wir demnächst schreiben.

Bauvereinigung. Die Denkschrift über die Bauaktion ist seinerzeit im Ministerium ziemlich unwillig aufgenommen worden. Immerhin hat die Denkschrift gewisse Stellen bestimmt, unserer Auffassung nachzugehen. Die Tatsachen und die Verhältnisse haben das Ministerium von der Richtigkeit unserer Auffassung überzeugt. Die Bauvereinigung in Warschau dürfte mit Ende dieses Jahres zur Auflösung kommen.

Die Denkschrift hat die Billigung der Versicherungsanstalt in Königshütte gefunden und in Konsequenz der besonderen Umstände hat der Vorstand den Austritt aus der Bauvereinigung angemeldet.

Anträge bei der Versicherungsanstalt Königshütte. In den letzten Monaten beklagten sich unsere Kollegen in den Ortsgruppensitzungen darüber, daß sie sehr lange auf die Erledigung ihrer Anträge bei der Angestelltenversicherungsanstalt Königshütte warten müssen. Es handelt sich in der Hauptsache um Anträge auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung, der Invaliden- und Altersrente und des Heilverfahrens. Unsere Mitglieder erinnern wir an die in unserem Monatsweiser vom 1. Juni veröffentlichte Eingabe, die sich mit der Beschleunigung aller Versicherungsangelegenheiten befaßt. Wir haben selbstverständlich auch in der Zwischenzeit nochmals mit dem Direktor der Versicherungsanstalt verhandelt und ihn um schnellste Bearbeitung aller vorliegenden Anträge gebeten.

Sollten da und dort noch Mängel vorhanden sein, dann bitten wir unsere Kollegen, uns sofort zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig eingreifen können.

Mitteilungen

Der Deutsche Kulturbund für Polnisch-Schlesien veranstaltet in der Zeit vom 19. bis 28. September d. Js. in Kattowitz, Reitzensteinsaal, die **10. Deutsche Hochschulwoche** als

Goethewoche.

Es werden folgende Vorträge gehalten:

Am 19., 20. und 21. September

„Der Geist der Goethezeit und die Gegenwart.“

Dr. Walter Linden, Halle a/S.

Am 22., 23. und 24. September
„Goethes Menschengestaltung."
Professor Dr. Heinz Kindermann, Danzig.
Am 26., 27. und 28. September
„Goethe, der Mann und das Werk." Faustanalyse.
Prof. Dr. Eugen Kühnemann, Breslau.

Anmeldungen werden bis zum 10. September in der Geschäftsstelle des Deutschen Kulturbundes, Katowice, ul. Marjacka 17 und Königshütte, ul. Katowicka 24 entgegengenommen.

Teilnehmergebühr 5,— zloty für alle Vorträge, Einzelvortrag 1,— zloty. Wir empfehlen unseren Mitgliedern die Teilnahme.

Achtung! Musik! Alle Kollegen, die ein Instrument spielen, werden zum Zusammenschluß einer Musikergilde für unsere geselligen Veranstaltungen gebeten, ihre Anschrift mit näheren Angaben auf der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

Persönliches

Kollege Ernst Menthel, Mitgl. 870282, feierte am 3. 7. d. Js. sein Abrahamsfest.

Wir sprechen diesem treuen Mitarbeiter noch nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche aus.

Für die uns von allen Kollegen übermittelten Kartengrüße von den Ferienreisen herzlichen Dank und Gegengruß.

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz

Volksbürgerliche Arbeitsgemeinschaft in der Ortsgruppe Kattowitz.

„Kapitalismus — Sozialismus — Eigentum".

Dieses Thema wird an den Arbeitsabenden der Arbeitsgemeinschaft in den Wintermonaten durchgearbeitet.

Der erste Arbeitsabend findet am **Mittwoch, den 21. September, abends 8 Uhr** auf der Geschäftsstelle statt. Arbeitsstoff: Arbeitsdienstpflicht und Siedlung.

Alle Junggehilfen und besonders die aktiven Kräfte unserer Ortsgruppe, werden zur Teilnahme an diesen Arbeitsabenden aufgefordert.

Alle Kollegen, ohne Rücksicht auf den Altersunterschied, haben die Pflicht, an der Ausgestaltung dieser Abende mitzuarbeiten.

Dienstag 6. Sept. abends 8 Uhr Monatsversammlung im „Christl. Hospiz". Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Unsere Aufgaben in der Gemeindearbeit".**

Mittwoch 21. Sept. abends 8 Uhr auf der Geschäftsstelle Junggehilfenabend. Kreisjugendführer Jakutek spricht über: **„Arbeitsdienstpflicht und Siedlung"** Das Erscheinen aller Junggehilfen ist unbedingt erforderlich.

Königshütte.

Mittwoch 7. Sept. abends 8 Uhr Vorstandssitzung im Hotel Graf Reden. Zur Besprechung kommen wichtige Angelegenheiten, Festsetzung des Planes für die Winterbildungsarbeit, Werbepreisausschreiben usw.

Mittwoch 14. Sept. abends 8 Uhr Monatsversammlung im Hotel Graf Reden. Bericht über gewerkschaftliche Tagesfragen und Vortrag des Kollegen B. **„Unsere Aufgaben in der Gemeindearbeit."**

Friedenshütte.

Mittwoch 21. Sept. abends 8 Uhr bei Kasperek Monatsversammlung. Bericht über gewerkschaftliche Tagesfragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz: **„Unsere Aufgaben in der Bildungsarbeit".**

Schwientochlowitz.

Montag 19. Sept. abends 8 Uhr bei Pilawa Monatsversammlung. Kollege Koruschowitz berichtet über gewerkschaftliche Tagesfragen und hält anschließend daran einen Vortrag über: **„Unsere Aufgaben in der Bildungsarbeit."**

Sonntag 11. Sept. nachm. Ausflug mit Angehörigen nach Radoschau. Dort Kinderfest. Abmarsch 14 Uhr. Einzelheiten werden durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Bismarckhütte.

Donnerstag, 8. Sept. abends 8 Uhr bei Glodek: Monatsversammlung mit Bericht über gewerkschaftliche Tagesfragen und Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Unsere Aufgaben in der Bildungsarbeit".**

Sonntag, 11. Sept. Waldausflug der Ortsgruppe mit Kind und Kegel nach dem neuen Waldheim in Panewnik (Klodnitztal). Treffpunkt 9 Uhr Villa Scherff.

Ruda.

Freitag, 9. Sept. abends 8 Uhr: Monatsversammlung bei Kurzawa. Bericht über Tagesfragen mit anschl. Vortrag des Kollegen Koruschowitz über: **„Die oberschlesische Wirtschaft und ihr Niedergang".**

Lipine

Donnerstag, 15. Sept. abends 8 Uhr: Monatsversammlung bei Angel. Kollege Koruschowitz berichtet über gewerkschaftliche Tagesfragen und hält anschl. daran einen Vortrag über: **„Unsere Aufgaben in der Bildungsarbeit".**

Tarnowitz.

Dienstag, 20. Sept. abends 8 Uhr bei Kowollik: Monatsversammlung mit Vortrag des Kollegen Jakutek über: **„Arbeitsdienstpflicht und Siedlung".**

Tichau.

In diesem Monat findet eine Sitzung bestimmt statt. Der Termin wird durch ein besonderes Rundschreiben bekanntgegeben.

Sie sparen unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern und uns Geld, Zeit und Mühe, wenn Sie pünktlich Ihre Verbandsbeiträge und Ihr Notopfer für die Stellenlosen entrichten. Beitragsrückstände darf es in der Notzeit **nicht** geben.

Kollegen, denkt an unsere Stellungslosen!

Meldet jede freie, zu besetzende Stelle der Geschäftsstelle!

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.